"Ob Deutscher, Angehöriger eines Mitgliedstaates der EU oder Staatsangehöriger eines Drittstaates – Mensch ist man immer"

(Ferdinand Kirchhof, NZS 2015, 1, 4)

_Anwaltsbüro Volker Gerloff

Newsletter-17-2023

07.12.2023

1. SG Nürnberg: Anspruch auf Eingliederungshilfe für ukrainisches Kind

Bereits in meinem <u>newsletter-04-2023</u> hatte ich über eine <u>Entscheidung des SG Nürnberg</u> berichtet, wonach ukrainischen Staatsangehörigen mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG Leistungen der Eingliederungshilfe nicht vorenthalten werden dürfen.

Nun hat das SG Nürnberg erneut entschieden (Beschluss vom 01.12.2023 – S 13 SO 166/23 ER):

- § 100 Abs. 1 S. 1 SGB IX beschränkt den Zugang für Ausländer:innen zu Leistungen der Eingliederungshilfe (EGH) auf das Ermessen der Behörde. Das gilt aber nach § 100 Abs. 1 S. 1 SGB IX nicht, wenn bspw. bei Bestehen einer befristeten Aufenthaltserlaubnis mit einem dauerhaften Aufenthalt zu rechnen ist; dann besteht ein Anspruch auf EGH, sobald ein entsprechender Bedarf besteht.
- Zur Frage, ob der Aufenthalt dauerhaft ist, muss eine Prognoseentscheidung erfolgen.
 - Maßgliche Gesichtspunkte können sein: berufliche, soziale, finanzielle Bindungen an Deutschland. Nach einer Abwägung muss damit zu rechnen sein, dass der Aufenthalt in Deutschland auf nicht absehbare Zeit bestehen bleiben wird.
 - Das Wesen einer Prognose ist die Ungewissheit ein sicher dauerhafter Aufenthalt darf also nicht verlangt werden.
 - Als "dauerhaft" im Sinne des Gesetzes ist nicht "für immer" zu verstehen, sondern "auf nicht absehbare Zeit". (Kritik: Aus meiner Sicht muss hier wesentlich weiter gegangen werden. Es geht um EGH, so dass auch und vor allem ein Bezug zum EGH-Bedarf herzustellen ist. Sobald also die begehrten Leistungen sinnvoll die Teilhabe für den erkennbar verbleibenden Zeitraum des Aufenthalts in Deutschland [hier jedenfalls bis Ablauf der bestehenden Aufenthaltserlaubnis im März 2024]
 - Konkret: nach über 21-monatigem Krieg und festgefahrener Kriegssituation kann in absehbarer Zeit nicht mit einem Kriegsende gerechnet werden. Zudem wäre selbst nach einem Kriegsende die EGH-Infrastruktur der Ukraine zerstört, so dass eine Rückkehr für das Kind unzumutbar wäre.

fördern kann, ist von Dauerhaftigkeit auszugehen.)

- Wenn eine Beschränkung auf Ermessen bestünde, könnte es zulässig sein, einen "besonders hohen EGH-Bedarf" zu verlangen.
 - Da es hier nicht darauf ankommt, kann offenbleiben, ob eine solche Beschränkung gegen Regelungen der Massenzustrom-RL, der UN-Kinderrechtskonvention oder der UN-Behindertenrechtskonvention verstößt.
- Wenn ein EGH-Förderbedarf besteht, ist grundsätzlich ein Abwarten einer Entscheidung im Klageverfahren nicht hinnehmbar, wenn die konkrete Förderung nicht nachholbar ist, was regemäßig der Fall sein wird. Es besteht dann ein Eilbedürfnis (Anordnungsgrund)

2. Berlin Hilft - podcast

Ein bissl spät, aber hier der Hinweis auf den "<u>Podcast Ausführlich</u>", als Kommentar zum "<u>Wunschzettel" von Buschmann und Lindner</u>.



3. Speyer: online-Forum am 26.01.2024 – Zugänglichkeit der Sozialverwaltung (kostenfrei)

Was ich schon immer sagen: Der "Zugang zum Recht" beginnt nicht erst mit dem Zugang zu Gerichten! Es beginnt mit dem Zugang zu Behörden. Es gibt zahlreiche Barrieren, die Hilfebedürftige schon von der Antragstellung abhalten, so dass "Zugang zum Recht" schon unmöglich gemacht wird, bevor irgendetwas beginnen kann. Meine Mandant:innen berichten immer wieder, dass sie nicht in die Behörde hineingelassen wurden oder "hinausgeworfen" wurden, weil sie "verwahrlost" ausgesehen haben, kein Deutsch sprechen usw..

Am 26.01.2024 bietet die Deutsche Universität für Verwaltungswissenschaften Speyer ein online-Forum (unter Leitung von Prof. Dr. Constanze Janda) zu diesem Thema an. Zielgruppe: Wohlfahrtsverbände, Sozialberatung, Soziale Arbeit. Programm: https://tinyurl.com/ymjjt9al Anmeldung: https://tinyurl.com/yc6hoto4

4. noch ein podcast: Sozialrechtsanwalt/-anwältin -> eine bedrohte Art

Im podcast "<u>Rechtsgespräch</u>" spricht der Gastgeber, Dr. Cord Brügmann, mit dem großartigen Kollegen Hartmut Kilger über Sozialrecht, obrigkeitliches Klima und Juristenausbildung unter dem großen Thema "<u>Risiken für den Zugang zum Recht im Sozialrecht</u>".

Es wird auch der Umstand angesprochen, dass es kaum noch Sozialrechtsanwälte/-anwältinnen gibt, die ohne Honorarvereinbarung arbeiten (können). Die gesetzlichen Gebühren sind sehr niedrig, so dass ein wirtschaftliches Arbeiten kaum möglich ist. Dazu haben die Gerichte diese niedrigen Gebühren sehr kreativ immer weiter zusammengestrichen, so dass an vielen Gerichten mit einem durchschnittlichen Klageverfahren für den Anwalt/die Anwältin kein Mindestlohn-Niveau mehr erreicht werden kann – Sozialrechtsanwälte/-anwältinnen scheinen nicht erwünscht zu sein. Zudem findet Sozialrecht in der Jura-Ausbildung nicht statt. Viele Kolleg:innen haben aufgehört, Sozialrecht zu betreiben, andere denken darüber nach, wieder andere verweigern die Arbeit zu den gesetzlichen Gebühren und verlangen Honorarvereinbarungen.

Im Ergebnis können "wir" (die verbliebenen Sozialrechtler:innen, die [auch] für gesetzliche Gebühren arbeiten) uns vor Mandatsanfragen nicht mehr retten, versinken in Arbeit und trotzdem schmilzt das Einkommen...

Was können Sie/könnt Ihr tun? Versorgt den Anwalt/die Änwältin Eures Vertrauens mit "einfachen" Widerspruchs- und Klageverfahren! So kann auch mal "leicht verdientes Geld" eingespielt werden, um wirtschaftliche Kapazitäten für die verflixten Fälle zu schaffen. Aktuell klagen viele Kolleg:innen (mich inklusive) darüber, dass bei uns immer nur die Fälle ankommen, die schon "gegen die Wand gefahren" wurden und die sehr aufwändig gerettet werden müssen = Verlustgeschäft... Die wirtschaftlich interessanten vielen "Standardverfahren" betreiben Sozialarbeitende etc. selbst... Dadurch werden Sozialrechtsanwäle/-anwältinnen ausgeblutet und die Behörden freuen sich, denn sie sparen die Anwaltsgebühren und können es sich so auch viel eher leisten, rechtswidrige Praktiken einfach beizubehalten...

5. SG Dresden: Keine Leistungskürzung nach formelhafter Mitwirkungsaufforderung

Eine Leistungskürzung nach § 1a Abs. 3 AsylbLG setzt eine konkrete, einzelfallbezogene Mitwirkungsaufforderung voraus und es muss auch (finanzielle) Unterstützung für die Passbeschaffung etc. angeboten werden (SG Dresden, Beschluss vom 24.10.2023 – <u>S 3 AY 85/23 ER</u>).

6. SG Leipzig: Eilrechtsschutz gegen § 1a AsylbLG auch im Überprüfungsverfahren

Einem Eilverfahren gegen eine §-1a-Kürzung steht nicht entgegen, dass die Widerspruchsfrist gegen den §-1a-Bescheid versäumt wurde und daher "nur" ein Überprüfungsverfahren nach § 44 SGB X dagegen läuft. Zudem muss im Rahmen der Befristung nach § 14 Abs. 2 AsylbLG Ermessen ausgeübt werden (SG Leipzig, Beschluss vom 13.11.2023 – <u>S 26 AY 127/23 ER</u>).

Spendenempfehlung:



European Lawyers in Lesvos braucht Unterstützung – Spenden an:

Empfänger: European Lawyers in Lesvos gGmbH **Bank:** Deutsche Bank, Otto-Suhr-Allee 6-16, 10585 Berlin

IBAN: DE95 1007 0024 0088 9998 00 SWIFT/BIC: DEUTDEDBBER

Verwendungszweck: Spende an die ELIL gGmbH

oder hier: https://www.europeanlawyersinlesvos.eu/donate

Kampagne "AsylbLG abschaffen – 30 Jahre sind genug"

Aus dem Kampagnen-Aufruf:

"Am 26. Mai 1993 wurde das Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) mit der Änderung des Grundgesetzes Artikel 16 "Politisch Verfolgte genießen Asyl" im Bundestag beschlossen. Die unantastbare Würde des Menschen wurde antastbar. Seit dem gibt es zwei Menschenwürden in diesem Land.

Es reicht! Wir fordern die ersatzlose Streichung des ausgrenzenden Asylbewerberlesitungsgesetz."

Kampagnen-Webseite:

https://asylbewerberleistungsgesetz-abschaffen.de/

Lehrbuch für die Soziale Arbeit zum AsylbLG

Inhalt:

Einleitung / Allgemeines / Grundbedarfe / Analogleistungen /
Anspruchseinschränkungen / Bildung und Teilhabe / Medizinische
Versorgung / Sonstige Bedarfe / Anrechnung von Einkommen,
Vermögen; Nachranggrundsatz / Sicherheitsleistung / AsylbLG und
Ausbildung / Arbeits- und Integrationsmaßnahmen
Verfahrensregeln / Rechtsschutz

Erschienen im Dezember 2022 Bestellungen:

https://www.nomos-shop.de/nomos/titel/das-asylbewerberleistungsgesetz-fuer-die-soziale-arbeit-id-87427/

